

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1ef673d3-3c5c-37dd-b22f-7457127a8a35>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 202 SGB VII - Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten

<sup>1</sup>Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, dass bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form ([§ 193 Abs. 8](#)) unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>[§ 193 Abs. 7 Satz 3 und 4](#) gilt entsprechend.

